

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Glawischnig-Piesczek, Öllinger, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Sozialausschusses über den Antrag Bundesgesetz, mit dem aus Anlass des 70. Jahrestages des Einmarsches der Truppen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches in Österreich eine einmalige Zuwendung (Erinnerungszuwendung) für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung sowie deren Hinterbliebene geschaffen wird (XXIII. GP, 465 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichts (506 d.B.).

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage „Bundesgesetz, mit dem aus Anlass des 70. Jahrestages des Einmarsches der Truppen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches in Österreich eine einmalige Zuwendung (Erinnerungszuwendung) für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung sowie deren Hinterbliebene geschaffen wird“ (465 d.B., XXIII. GP) in der Fassung des Ausschussberichts (506 d.B., XXIII. GP) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet

„(2) Jede Person gemäß Abs. 1 hat Anspruch auf eine Zuwendung von 5.000 €. Sie ist eine höchstpersönliche Leistung.“

2. § 2 Abs. 1 lautet

„(1) Die Zuwendungen sind durch den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz von Amts wegen zu gewähren.“

3. § 2 Abs. 2 erster Satz lautet

„Anspruchsberechtigte, die keine Zuwendung erhalten haben, weil ihr Anspruch der Behörde nicht bekannt war, können ihren Anspruch innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anmelden.“

Begründung

Das vorliegende Gesetz lehnt sich im Kern an das im Jahr 2005 beschlossene Gesetz mit gleicher Zielsetzung an. Die begünstigte Personengruppe wird lediglich um Personen, deren Daten dem Nationalfonds bekannt sind, ergänzt. Es ist daher davon auszugehen, dass es der Republik ohne überschießendem Aufwand möglich ist, den etwa 3300 bekannten Anspruchsberechtigten die Zuwendung von Amts wegen zukommen zu lassen. Eine derartige Vorgehensweise bringt auch zum

Ausdruck, dass der Republik bewusst ist, welche Personengruppen Widerstand gegen den Nationalsozialismus geleistet haben bzw. von dessen Terrorregime in besonderer Weise verfolgt wurde.

Das Anmeldeverfahren soll für Ausnahmefälle bestehen bleiben.

Die Höhe der Zuwendung wird verfünffacht. Die Kosten erhöhen sich auf ca. € 16,5 Mio..

